Begründung:

DER RECHSTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN SETZT FÜR DIE FLURSTÜCKE 49-51 DER FLUR 8, GEMARKUNG HERZHAUSEN ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT EINER BEGRENZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FEST. ALS DACHFORM SIND SATTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 28-35° ZULÄSSIG.
DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST SEHR KLEIN GEHALTEN, SO DASS EINE WIRTSCHAFTLICHE ERSCHLIESSUNG NICHT ERREICHT WERDEN KANN. SIE SOLL SOWEIT ERWEITERT WERDEN, DASS EINE ZUSÄTZLICHE BEBAUUNG MIT ZWEI WOHNHÄUSERN MÖGLICH WIRD. DIE BESTEHENDEN BAULINIEN WERDEN AUFGEHOBEN UND DURCH BAUGRENZEN ERSETZT.
AUF DEM FLURSTÜCK 51 STEHT EIN ALTES BAUERNHAUS MIT EINEM SATTELDACH VON CA 50° NEIGUNG. DAMIT DIESE FORM DER BEBAUUNG IN ÄHNLICHER FORM ENTLANG DES WEGES WEITERGEFÜHRT WERDEN KANN, SOLL DIE DACHNEIGUNG VON 28-35° AUF 28-50° GEÄNDERT WERDEN.
DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN DURCH DIESE ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

Textliche Festsetzungen:

§1

DIE FÜR DIE FLURSTÜCKE 49-51 DER FLUR 8, GEMARKUNG HERZHAUSEN BESTEHENDEN BAULINIEN UND BAUGRENZEN WERDEN AUFGEHOBEN. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD DURCH BAUGRENZEN ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§2

DIE DACHNEIGUNG WIRD VON 28-35° AUF 28-50° GEÄNDERT.

§3

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

BAULINIE

BAUGRENZE


STRASSENVERKEHRSFLÄCHE


ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE


NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÄNDERUNGSGEBIET

b SATTELDACH 28-50° NEIGUNG